



Brüssel, den 21. Oktober 2014  
(OR. en)

14489/14

EF 268  
ECOFIN 941  
DELECT 201

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14180/14 - C(2014) 7164 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom 8.10.2014 über das vorläufige System der Beitragsvorauszahlungen zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung während der Übergangsfrist - Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 65 Absatz 5 Buchstaben a, b und c der SRM-Verordnung<sup>1</sup> dem Rat vorgelegt.
2. Die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen diesen delegierten Rechtsakt endet am 9. Januar 2015, doch in Anbetracht der operativen Zwänge, auf die die zuständigen Kommissionsdienststellen informell hingewiesen haben, wurde sie verkürzt.
3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung, das am 20. Oktober 2014 endete, sind von den Delegationen keine Einwände erhoben worden; nur auf Seiten Deutschlands besteht noch ein Prüfungsvorbehalt.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

4. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 65 Absatz 5 Buchstaben a, b und c der SRM-Verordnung veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-